

Haushaltssatzung
der
Gemeinde Glauburg

Entwurf

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) hat die Gemeindevertretung am _____.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.057.090 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.841.240 EUR
mit einem Saldo von	215.850 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	215.850 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	412.500 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	514.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.414.600 EUR
mit einem Saldo von	- 1.900.600 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.900.600 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	529.180 EUR
mit einem Saldo von	1.371.420 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 116.680 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.900.600 EUR festgesetzt.
2. Der Gemeindevorstand wird gem. § 103 Abs. 1 HGO ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen sowie die Umschuldung von Krediten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Darüber ist die Gemeindevertretung zu informieren.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

800.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 600 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der am _____ .2022 von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO gelten

a) bis zum Betrag von **10.000, -- €** je Aufwandsbudget im Ergebnishaushalt

b) bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zum Betrag von **10.000, -- €** je Investitionsbudget

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Bewilligung/Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Glauburg, den _____ .2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Glauburg

Henrike Strauch
Bürgermeisterin